



<b>Datum</b> 04.09.2017	<b>Amt Hauptamt</b>	<b>Sachbearbeiter</b> Andreas Mutter	<b>Aktenz.</b> 060	<b>Vorlagen-Nr.</b> HA/052/2017
----------------------------	---------------------	---	-----------------------	------------------------------------

**Tagesordnungspunkt Nr. 5**  
Bürgermeisterwahl 2018

Termin	Gremium	Status
21.09.2017	Gemeinderat	Ö

**Sachverhalt:**

**1. Festsetzung des Wahltermins (§ 47 Abs. 1 i. V. m. §§ 42 Abs. 3, 45 Abs. 2 GemO; § 2 Abs. 2 KomWG)**

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Achim Deinet endet am 21.03.2018 wegen Ablauf der achtjährigen Amtszeit. Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritt in den Ruhestand oder Erreichen der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)).

Eine etwaige notwendige Neuwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt (§ 45 Abs. 2 S. 1 GemO).

Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag (§ 2 Abs. 2 KomWG). Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Bürgermeisterwahl muss daher zwischen dem 24.12.2017 und 18.02.2018 durchgeführt werden.

Am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG). Die Verwaltung rät darüber hinaus ab, den Wahltag am 24.12.2017 abzuhalten, da es hier schwierig werden würde, eine ausreichende Anzahl an Wahlhelfer zu finden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl des Bürgermeisters auf Sonntag, den 28.01.2018 und die Neuwahl aufgrund der Hauptfasnet drei Wochen später auf Sonntag, den 18.02.2018 zu terminieren.

Für die möglichen Wahltermine wurde ein Terminablauf erstellt, der als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist.

**2. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 GemO)**

Die Stelle des Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie in einer Zeitung eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter

Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Nach der früher geltenden Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu § 47 soll die Ausschreibung deshalb im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Sie kann natürlich darüber hinaus auch in Tageszeitungen und in Fachzeitungen erfolgen. Es wird vorgeschlagen die Stelle im Staatsanzeiger Baden-Württemberg auszuschreiben. Darüber hinaus soll die Ausschreibung in der Schwäbischen Zeitung – Samstagsausgabe und im Schussenboten veröffentlicht werden.

Für den Wahltermin 28.01.2018 ist die Stellenausschreibung damit spätestens am 24.11.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu veröffentlichen, da dieser nur freitags erscheint.

Die Stellenausschreibung sollte jedoch zu einem früheren Termin als zum letztmöglichen Termin erfolgen, damit für die Interessenten ausreichend Zeit bleibt, sich auf die Stellenausschreibung zu bewerben. Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung drei Monate vor der Bürgermeisterwahl vorzunehmen. Beim Wahltermin 28.01.2018 würde die Stellenausschreibung am Freitag, den 27.10.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Schussenboten und am Samstag, den 28.10.2017 in der Gesamtausgabe der Schwäbischen Zeitung erfolgen. Sollte der Gemeinderat sich für einen anderen Wahltermin aussprechen, müsste der korrespondierende Termin gewählt werden.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthalten weder die Gemeindeordnung noch die Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung Bestimmungen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen, Bewerbungsfrist und die notwendigen Unterlagen für eine Bewerbung müssen nach allgemeiner Auffassung Bestandteil der Ausschreibung sein. Außer den gesetzlich notwendigen Unterlagen (Wählbarkeitsbescheinigung, Eidesstattliche Versicherung und ggf. Unterstützungsunterschriften) könnten auch weitere Unterlagen („übliche Unterlagen“, z. B. Lichtbild, Personalbogen o.a.) „erbeten“ werden; allerdings dürfte dann das Fehlen dieser weiteren Unterlagen nicht als Grund für die Zurückweisung einer Bewerbung genommen werden. Deshalb ist empfehlenswert, ggf. solche weiteren „üblichen“ Unterlagen erst später von den Bewerbern zu verlangen.

Nach dem Sinn und Zweck der Ausschreibung ergibt sich weiter, dass die Bezeichnung der Stelle, die Einwohnerzahl der Gemeinde und einen Hinweis auf die gesetzliche Besoldung enthalten sollte. Außerdem wird anzugeben sein, der Grund der Neubesetzung und zu welchem Zeitpunkt die Stelle neu besetzt werden muss. Es bestehen keine Bedenken – eine Entscheidung des Gemeinderats voraussetzend – in die Ausschreibung einen Hinweis darüber aufzunehmen, ob sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt.

Der in der Anlage beigefügte Ausschreibungstext orientiert sich an den gängigen Mustern. Der Passus „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder“ wurde in den Ausschreibungstext aufgenommen, da Herr Bürgermeister Deinet angekündigt hat, sich wieder zur Wahl zu stellen.

### **3. Frist für die Einreichung der Bewerbungen - § 10 Abs. 1 KomWG, § 20 Abs. 1 KomWO**

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist legt der Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag und spätestens auf den 16. Tag vor der Wahl 18.00 Uhr fest (§ 10 Abs. 5 KomWG, § 20 Abs. 1 KomWO). Bei der Terminfestlegung sind allerdings auch die einzuhaltenden Veröffentlichungsfristen zu berücksichtigen. So muss die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag vor der Wahl (= Samstag) (§ 10 Abs. 6 KomWG) erfolgen, d. h. für die Bürgermeisterwahl in Bad Schussenried müssen die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor der Wahl (Freitag) im Schussenboten öffentlich bekannt gemacht werden. Unter Berücksichtigung des Redaktionsschlusses des Schussenbotens (dienstags 10 Uhr = 20. Tag vor der Wahl) und keiner Veröffentlichung einer Ausgabe des Schussenbotens in der ersten Kalenderwoche 2018 ist die Bewerbungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl und spätestens auf den 23. Tag vor der Wahl 18.00 Uhr (= Freitag) festzusetzen. Es wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist bei einem Wahltermin 28.01.2018 auf Donnerstag, den 04.01.2018 (= 24. Tag vor der Wahl) und für die Neuwahl auf Donnerstag, den 01.02.2018 festzulegen, um noch genügend Spielraum für die Wahlvorbereitung, Druck der Stimmzettel und die Ausgabe der Briefwahlunterlagen zu haben.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen bei einer erforderlich werdenden Neuwahl darf der Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach der Wahl (= Mittwoch) (§ 10 Abs. 2 KomWG) und spätestens auf den 9. Tag vor der Neuwahl (= Freitag) festsetzen (§ 10 Abs. 5 KomWG). Nach § 10 Abs. 6 KomWG sind die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 8. Tag vor der Neuwahl (= Samstag) öffentlich bekannt zu machen. Bei einer Neuwahl drei Wochen nach der Wahl wäre es erstrebenswert das Ende der Bewerbungsfrist auf Donnerstag, den 01.02.2018 festzusetzen, da sonst die notwendige Veröffentlichung der Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen schwierig wird. Bei einem Wahltag 28.01.2018 und einer Neuwahl am 18.02.2018 ist das Ende der Einreichungsfrist auf Donnerstag, den 01.02.2018 festzusetzen.

Sofern ein anderer Wahltermin festgelegt wird, sind die mit dem Wahltermin korrespondierenden Fristen festzusetzen.

#### **4. Bewerbervorstellung - § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO**

Den Bewerbern, deren Bewerbungen durch den Gemeindewahlausschuss zugelassen worden sind, kann Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Entscheidung, ob eine Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung erfolgen soll, steht im Ermessen des Gemeinderats.

Es wird vorgeschlagen, dass bei Einreichung mehrerer Bewerbungen und einem Wahltermin am 28.01.2017 den Termin für die Kandidatenvorstellung auf Donnerstag, den 18.01.2018, 19:00 Uhr festzusetzen. Sollte sich lediglich der bisherige Stelleninhaber für den Posten bewerben, schlägt die Verwaltung vor auf eine Kandidatenvorstellung zu verzichten.

Des Weiteren sollte auf die Kandidatenvorstellung verzichtet werden, wenn nach Einladung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an die Kandidaten nur der bisherige Stelleninhaber die Teilnahme zusagt.

Sofern ein anderer Wahltermin bestimmt wird, ist der Termin für die Kandidatenvorstellung entsprechend abzuändern.

Die Regeln für die Veranstaltung hat der Gemeinderat festzulegen. Die Verwaltung schlägt hierzu folgendes vor:

- Die zugelassenen Bewerber stellen sich in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung den Bürgern vor.
- Jedem zugelassenen Bewerber werden hierfür max. 15 Minuten Redezeit zur Verfügung gestellt.
- Der jeweilige Bewerber darf vor und nach seiner Vorstellung nicht im Zuhörerraum der Stadthalle Bad Schussenried sein. Für diesen Zeitraum ist ein separater Aufenthaltsraum vorhanden.
- Im Anschluss an die Einzelvorstellung der Bewerber haben nur die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Schussenried Gelegenheit Fragen an die Bewerber zu stellen.
- Pro Person (Bürger) dürfen höchstens zwei Fragen an den/die Bewerber/in gestellt werden. Die Antwort der Bewerber ist auf drei Minuten pro Kandidat beschränkt.
- Diskussion (Reden und Gegenrede) zwischen Bürgerinnen/Bürger und Bewerber/innen sowie unter den Bewerber/innen sind nicht zugelassen. Erlaubt sind allerdings Verständnisfragen als Frage und Antwort formuliert.
- Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses.
- Die Stadthalle, die als Veranstaltungsort gilt, wird 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn geöffnet.

#### **5. Gemeindewahlausschuss - § 11 KomWG, § 21 KomWO**

Für die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters am 28.01.2018 sind die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu wählen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Amtes der Bürgermeister (§ 10 Abs. 2 KomWG). Eine Ausnahme davon gilt, wenn der Bürgermeister Wahlbewerber ist. Da hier ein Interessenkonflikt besteht kann er nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeindevwahlausschusses (oder eines anderen Wahlgorgans) sein.

Ist der Bürgermeister als Wahlbewerber gehindert, den Vorsitz zu übernehmen, dann muss der Gemeinderat den Vorsitzenden wählen. Gleichzeitig ist in diesem Fall auch sein Stellvertreter zu wählen, unabhängig von der möglichen Funktionsfähigkeit eines allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters nach §§ 48, 49 GemO.

Wählbar sind dabei alle Wahlberechtigten und Gemeindebedienstete (auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind), sofern sie nicht Wahlbewerber sind (§§ 11 Abs. 2 Satz 3, 15 KomWG). Es gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO über die Wahlen im Gemeinderat. Die Wahl des Vorsitzenden (samt einem oder mehrerer Stellvertreter) kommt nur für den Fall einer rechtlichen Verhinderung des Bürgermeisters als Bewerber in Frage.

Da bekannt ist, dass Herr Bürgermeister Deinet Wahlbewerber ist, hat der Gemeinderat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Gemeindevwahlausschuss nach den Vorgaben des § 37 Abs. 7 GemO zu wählen. Demnach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Zur Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, dass der Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses der erste stellv. Bürgermeister Herr Steyer übernehmen soll. Dessen Stellvertretung sollte der zweite stellv. Bürgermeister Herr Bader und dessen Stellvertretung der dritte stellv. Bürgermeister Herr Spähn übernehmen. Eine Wahl muss aus formellen Gründen trotzdem vorgenommen werden.

Das Verfahren für die Bestellung der Beisitzer ist im KomWG nicht näher bestimmt. Es gelten deshalb die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Dabei gibt es 2 Möglichkeiten:

a) Wahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 7 GemO

Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses können nach § 37 Abs. 7 GemO durch Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Bei der Berufung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind Gemeinderatsmitglieder nicht befangen, wenn ein Familienmitglied oder sie selbst für den Gemeindevwahlausschuss vorgeschlagen werden (vgl. § 18 Abs. 3 S. 1 GemO).

Bezüglich der Modalitäten der Wahl des § 37 Abs. 7 GemO wird auf die obige Darstellung verwiesen.

Sofern mehrere Ämter – wie bei der Bildung des Gemeindevwahlausschusses – zu besetzen sind, ist für die Besetzung eines jeden Amtes ein eigener Wahlgang durchzuführen. Es können daher nicht mehrere Ämter (z. B. alle Beisitzer) in einem Wahlgang besetzt werden. Jeder Beisitzer müsste in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden.

## b) Besetzung des Gemeindevwahlausschusses gemäß § 40 GemO analog

Die Bestellung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses kann auch nach dem Verfahren über die Bildung von beschließenden Ausschüssen nach § 40 GemO analog durchgeführt werden, d. h. der Gemeinderat kann sich – anstelle der Wahl einzelner Mitglieder – auch über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses einigen, wenn keine Einigung möglich ist, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Bei der Berufung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind Gemeinderatsmitglieder nicht befangen, wenn ein Familienmitglied oder sie selbst für den Gemeindevwahlausschuss vorgeschlagen werden (vgl. § 18 Abs. 3 S. 1 GemO).

### 1. Einigung durch offene Wahl (Akklamation)

- Einigung sowohl hinsichtlich der Anzahl der jeder Fraktion/Wählervereinigung zustehenden Sitze (z. B. entsprechend ihres Stärkeverhältnisses im Gemeinderat oder jede Fraktion erhält einen Sitz) als auch hinsichtlich der personellen Besetzung.
- Einstimmigkeit aller anwesenden Stimmberechtigten (einschließlich Bürgermeister) erforderlich. Bei einer Enthaltung ist eine Einigung nicht zustande gekommen.
- Bei Bestellung im Wege der Einigung ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

### **Kann keine Einigung erzielt werden, findet**

### 2. Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste statt, sofern mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht werden, (§ 10 Abs. 2 DVO GemO).

- Jeder Gemeinderat hat nur 1 Stimme, die er für einen Wahlvorschlag abgeben kann.
- Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt, aber bei Vertretung des Bürgermeisters der den Vorsitz führende Stellvertreter (§ 48 GemO).
- Jeder Gemeinderat ist zur Einreichung eines Wahlvorschlages berechtigt, eine Bindung an den Wahlvorschlag seiner Fraktion besteht nicht.
- Mehrere Fraktionen/Wählervereinigungen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- In einem Wahlvorschlag kann die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder aufgenommen werden.
- Die Wahl muss geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
- Durchführung der Wahl (alternativ):
  - o Einheitsstimmzettel (alle Wahlvorschläge werden auf einem Blatt aufgelistet)
    - Ungültige Stimme, bei Abgabe eines ungekennzeichneten Stimmzettels
    - Jeder Gemeinderat hat nur eine Stimme, die Stimmabgabe ist ungültig, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist.
    - Die Streichung eines Bewerbers auf dem Wahlvorschlag führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, da der Wahlvorschlag nur als Ganzes gewählt werden kann.
  - o Einzelstimmzettel (jeder Wahlvorschlag auf einem separaten Blatt Papier)
    - Es müssen nicht alle Wahlvorschläge („Stimmzettel“) abgegeben werden, ausreichend ist es, wenn ein Wahlvorschlag abgegeben wird.
    - Wir nur ein Wahlvorschlag/Einzelstimmzettel abgegeben und ist dieser nicht gekennzeichnet, ist die Stimme für diesen Wahlvorschlag gültig.
    - Gibt ein Gemeinderat mehrere Einzelstimmzettel ab, ist die Stimmabgabe gültig, wenn ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist. Die Stimmabgabe ist dagegen ungültig, wenn keiner der Wahlvorschläge oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet sind.
    - Die Streichung eines Bewerbers auf dem Wahlvorschlag führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, da der Wahlvorschlag nur als Ganzes gewählt werden kann.
- Verteilung der Sitze:

Sitzverteilung nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Grundsätzen (§ 10 Abs. 3 DVO GemO) i. V. m. § 25 Abs. 1 KomWG nach Sainte-Laguë / Schepers (das erzielte Stimmenergebnis wird der Reihe nach durch ungerade Zahlen, beginnend mit der Ziffer 1 geteilt).

Sind die ermittelten Höchstzahlen gleich, entscheidet das Los.

### 3. Mehrheitswahl

Wird keine Einigung über die Bildung des Gemeindewahlausschusses erzielt und wird nur ein oder kein Wahlvorschlag (Liste) eingereicht, findet Mehrheitswahl statt (§ 10 Abs. 2 DVO GemO).

Jeder Gemeinderat hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (sog. mehrnamige Mehrheitswahl § 10 Abs. 2 DVO GemO – jeder Gemeinderat hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind / mehrere Bewerber können in einem Wahlgang gewählt werden).

Die Besetzung der Sitze erfolgt nach der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### c) Bestellung der Stellvertreter

Der Gemeinderat entscheidet ob persönliche Stellvertretung (jedes Ausschussmitglied wird von einem bestimmten Stellvertreter vertreten) oder eine Stellvertretung in der Reihenfolge des erzielten Wahlergebnisses (bei Verhältniswahl gilt Vertretung innerhalb des gleichen Wahlvorschlages, bei Mehrheitswahl entscheidet die Anzahl der erzielten Stimmen) gelten soll.

Zu Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, dass eine Besetzung der Beisitzer nach der unter b) dargestellten Vorgehensweise erfolgt. Hierfür sollte jede Fraktion ein Beisitzer und dessen persönlichen Stellvertreter nennen und der Gemeinderat einigt sich dann mittels Beschluss auf diese Besetzung des Gemeindewahlausschusses.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Abhängig ob es zu einer Neuwahl kommt oder nicht bewegen sich die notwendigen Aufwendungen für die Bürgermeisterwahl auf ca. 8.000 € - 10.000 €, die sich beim Kostenträger Vorbereitung und Durchführung von Wahlen abzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass der Kostenträger im Jahr 2017 überzogen wird, da bereits unvorgesehene Aufwendungen für den Bürgerentscheid entstanden sind.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Termin für die Wahl des Bürgermeisters wird festgesetzt auf Sonntag, den 28.01.2018. Eine etwaige Neuwahl wird festgesetzt auf Sonntag, den 18.02.2018.
2. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist am 27.10.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Schussenboten und am 28.10.2017 in der Schwäbischen Zeitung – Gesamtausgabe auszuschreiben.

Der Text der Stellenausschreibung wird entsprechend der Anlage gebilligt.

